



JOSEPHS-HOSPITAL
WARENDORF

Öffentliches Verfahrensverzeichnis

§ 81 Abs. 4 SGB X schreibt in Verbindung mit § 4g bzw. 4e des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) vor, dass der Beauftragte für den Datenschutz jedermann in geeigneter Weise die folgenden Angaben zur Verfügung zu stellen hat:

1. Name der verantwortlichen Stelle

Josephs-Hospital Warendorf

2. Vorstände

Dr. Martin Biller (Vorsitzender des Vorstandes)
Alfons Lentfort (Vorsitzender des Kuratoriums)

3. Leiter der IT-Abteilung

Dipl. Ing. Georg Kemker, MHA

Datenschutzbeauftragter: Hans-Bernd Drop

4. Anschrift der verantwortlichen Stelle

Josephs-Hospital Warendorf
Am Krankenhaus 2
48231 Warendorf

5. Zweckbestimmung der Datenerhebung,- verarbeitung oder- nutzung

Krankenhäuser sind nach § 2 Nr. 1 Krankenhausfinanzierungsgesetz Einrichtungen, in denen durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistung Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festgestellt, geheilt oder gelindert werden sollen oder Geburtshilfe geleistet wird und in denen die zu versorgenden Personen untergebracht und verpflegt werden können.

Um diese Aufgaben wahrnehmen zu können, muss das Krankenhaus für folgende Zwecke Daten erheben, verarbeiten und nutzen:

- a) Feststellung des Versicherungsverhältnisses
- b) Krankenhausbehandlung
- c) Dokumentationspflicht nach Berufsordnung und anderen gesetzlichen Vorschriften
- d) Prüfung und Gewährung von Leistungen
- e) Kostenerstattung
- f) Beteiligung des Medizinischen Dienstes
- g) Abrechnung mit den Kostenträgern



JOSEPHS-HOSPITAL
WARENDORF

Öffentliches Verfahrensverzeichnis

- h) Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfung
- i) Abrechnung mit anderen Leistungserbringern
- j) Beratung über Maßnahmen der Prävention und Rehabilitation
- k) statistische Zwecke

6. Beschreibung der betroffenen Personengruppe und der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien

- a) Daten zur Person: Name; Vorname; Anschrift; Geburtsname; Geburtsdatum; Telefonnummer; Geschlecht; Familienstand; Konfession; Staatsangehörigkeit, Beruf; (mit Anschrift); Daten über Familienangehörige, Bankverbindung; Rentenversicherungsnummer; Gewicht; Körpergröße; Blutgruppe
- b) Daten zum Hausarzt / Einweisenden, mit- oder nachbehandelnden Arzt; Name; Vorname; Berufsbezeichnung; Arztnummer; Anschrift; Telefonnummer
- c) Daten zur Krankenversicherung (gesetzlich/privat): Bezeichnung der Krankenkasse; Anschrift; Institutionskennzeichen der Krankenkasse; ggf. Gebietsdirektion der Krankenkasse; Versichertenstatus; Versicherungsnummer; Daten über versichertes Mitglied; Gültigkeitsdatum der Versichertenkarte
- d) Daten zur einweisenden/verlegenden Klinik; Name, Anschrift, Institutionskennzeichen
- e) Medizinische Daten: Tag, Uhrzeit und Grund der Aufnahme (z.B. Einweisung Notfall, Verlegung) sowie die Einweisungsdiagnose; Wahlleistungen; Aufnahmediagnose; Nachfolgende Diagnosen; Dauer der Krankenhausbehandlung; Bezeichnung der aufnehmenden Fachabteilung (Station, Zimmernummer, Telefonnummer-Nr.); bei Verlegung Bezeichnung der weiterführenden Fachabteilung; Datum und Art der durchgeführten Operationen und Prozeduren; Tag, Uhrzeit und Grund der Entlassung oder Verlegung; Haupt und Nebendiagnosen; Lokalisation; Beginn und Ende von Abwesenheiten (bspw. Beurlaubung); Rehabilitationsmaßnahmen; Daten über andere Leistungserbringer; Leistungen des Krankenhauses; berechnete Entgelte; Unfall (Ort, Tag, Art); Tod (Tag, Uhrzeit, Todesursache); Rechnungsdaten
- f) Daten zur Pflegeperson: Stammdaten; Beginn und Ende der Pfl egetätigkeit; Meldegründe; Zeiträume; Angaben zur Prüfung der Rentenversicherungspflicht; Angaben zu Beitragseinzug und –abführung an den Rentenversicherungsträger; Angaben zur Qualifikation; Daten für statistische Meldungen nach § 109 SGB XI
- g) Daten zum gesetzlichen Vertreter: Name; Anschrift; Telefonnummer
- h) Mitarbeiterdaten



JOSEPHS-HOSPITAL
WARENDORF

Öffentliches Verfahrensverzeichnis

7. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können

Eine Datenübermittlung erfolgt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des § 301 + § 302 SGB V oder anderer Rechtsvorschriften an:

- a) Kostenträger (Gesetzliche und Private Krankenversicherung),
- b) Träger der Renten- und Unfallversicherung,
- c) Bundesanstalt für Arbeit
- d) im Rahmen des Zahlungsverkehrs an Geldinstitute,
- e) Arbeitgeber und Zahlstellen,
- f) Versorgungsverwaltung, andere Leistungserbringer,
- g) Ärzte, Krankenhäuser, Bundesamt für Qualitätssicherung (BAQ), Datenannahmestelle im Zusammenhang mit § 21 Abs. 4 KHEntgG, Wehrbereichsverwaltung

8. Regelfristen für die Datenlöschung

Der Gesetzgeber hat vielfältige Aufbewahrungspflichten und –fristen erlassen. Nach Ablauf dieser Fristen werden die entsprechenden Daten routinemäßig gelöscht, sofern sie nicht mehr zur Vertragserfüllung erforderlich sind.

9. Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten

Es findet keine Übermittlung statt.

Warendorf, im März 2009

Hans-Bernd Drop
Datenschutzbeauftragter
Josephs-Hospital Warendorf